

Entwurf

Gesetz, mit dem das Wiener IPPC - Anlagengesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener IPPC-Anlagengesetz, LGBl. Nr. 31/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jedenfalls Anlagen ausgenommen, deren Errichtung und deren wesentliche Änderung einer Genehmigung nach der Gewerbeordnung 1994, nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 oder nach dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen bedürfen.“

2. In § 2 Z 1 wird vor dem Strichpunkt folgender Satzteil eingefügt:

„zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 vom 25.6.2003 S. 17“

3. In § 2 wird der Strichpunkt nach Z 6 durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz hinzugefügt:

„Als wesentliche Änderung gilt jedenfalls jede Änderung oder Erweiterung des Betriebes, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Schwellenwerte des § 1 Abs. 1 erreicht;“

4. In § 2 wird der Punkt nach Z 7 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

„8. „Umweltorganisation“ ein Verein oder eine Stiftung, der/die als vorrangigen Zweck den Schutz der Umwelt hat und gemeinnützige Ziele verfolgt.“

5. In § 4 Abs. 1 wird das „und“ am Ende der Z 10 durch einen Beistrich ersetzt sowie die Z 11 gestrichen und folgende Z 11 und 12 werden angefügt:

„11. die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht und

12. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben gemäß Z 1 bis 11.“

6. In § 4 Abs. 2 lauten Z 3 und 4 und folgende Z 5 und 6 werden angefügt:

„3. die Umweltanwaltschaft mit dem Recht, die Einhaltung von Umweltvorschriften im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs. 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,

4. alle Personen, denen nach den gemäß § 9 anzuwendenden anderen landesrechtlichen Vorschriften Parteistellung zukommt,

5. Umweltorganisationen, sofern sie im Zeitpunkt der Kundmachung des Vorhabens nach Abs. 3 in Österreich seit mindestens drei Jahren tätig sind und soweit sie während der Auflagefrist gemäß Abs. 3 schriftlich Einwendungen erhoben haben. Diese Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltvorschriften im Verfahren geltend machen, Rechtsmittel ergreifen und Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs. 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof erheben, sowie

6. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat; diese können die Rechte gemäß Z 5 zweiter Satz wahrnehmen, wenn ein Verfahren gemäß Abs. 5 bis 6 durchgeführt wird, sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates erstrecken, für deren Schutz die betreffende Umweltorganisation eintritt, sich die Umweltorganisation im anderen Staat an einem Genehmigungsverfahren über die Errichtung, den Betrieb oder eine wesentliche Änderung einer IPPC-Anlage beteiligen könnte und spätestens am Tag des Fristablaufes gemäß Abs. 6 schriftlich Einwendungen erhoben wurden.“

7. § 4 Abs. 3 lautet und folgender Abs. 3a wird angefügt:

„(3) Die Behörde hat einen Antrag gemäß Abs. 1 und die wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen, welche der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegen, sechs Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage ist durch Anschlag an der Amtstafel bei der Behörde sowie durch Verlautbarung in einer für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung kundzumachen. Diese Kundmachung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens,
2. Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme,
3. einen Hinweis auf die gemäß Abs. 4 jedermann offen stehende Möglichkeit zur Stellungnahme,
4. einen Hinweis auf die Art der möglichen Entscheidungen oder, soweit vorhanden, auf die Einsichtnahmemöglichkeit in den Entscheidungsentwurf, wobei Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren sind und
5. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Tatsache, dass grenzüberschreitende Konsultationen gemäß Abs. 6 durchzuführen sind.

(3a) Andere als die in Abs. 3 genannten Informationen, die für die Entscheidung von Bedeutung sind und die erst zugänglich werden, nachdem die betroffene Öffentlichkeit nach Abs. 3 informiert wurde, sind in der Folge während des Genehmigungsverfahrens zur Einsichtnahme bei der Behörde aufzulegen.“

8. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entscheidung gemäß Abs. 1 hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.“

9. In § 6 lautet Abs. 6 und folgende Abs. 7 und 8 werden angefügt:

„(6) Die Behörde hat auch vor Ablauf der Zehnjahresfrist entsprechende Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 mit Bescheid vorzuschreiben, wenn

1. sich wesentliche Veränderungen des Standes der Technik ergeben haben, die eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen oder
2. die Betriebssicherheit der Anlage die Anwendung anderer Techniken erfordert.

(7) Sofern die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung so stark ist, dass neue Emissionsgrenzwerte festgelegt werden müssen, hat die Behörde den Inhaber der Anlage zur Vorlage eines Sanierungskonzeptes als Genehmigungsantrag gemäß § 4 innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Im Genehmigungsbescheid ist eine Baubeginn- und Bauvollendungsfrist für die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen festzulegen.

(8) Ist die Umweltverschmutzung so erheblich, dass die Gesundheit, das Leben oder das Eigentum nicht hinreichend geschützt sind, oder werden die im Genehmigungsbescheid festgesetzten Baubeginn- oder Bauvollendungsfristen ungeachtet wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen nicht eingehalten, so hat die Behörde die Schließung der Anlage oder der Anlagenteile, von der oder denen die Umweltverschmutzung ausgeht, zu verfügen. Die Verfügung ist aufzuheben, wenn die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen abgeschlossen sind.“

10. § 13 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. entgegen § 6 Abs. 1 oder 3 die unverzüglich erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Stand der Technik nicht trifft oder gemäß § 6 Abs. 7 der Antragspflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Vorblatt

Probleme :

Die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, durch welche unter anderem auch die Richtlinie 96/61/EG des Rates (IPPC-Richtlinie) in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten geändert wird, bedarf einer Umsetzung in nationales Recht bis 25. Juni 2005 und enthält keine Übergangsbestimmungen.

Die Novelle dient der Umsetzung dieser Richtlinie. Insbesondere wird bestimmten Umweltorganisationen die Beteiligung an Anlagen-Genehmigungsverfahren und der Zugang zu einem „Gericht“ im Sinne einer übergeordneten, unabhängigen Rechtsmittelinstanz in Zusammenhang mit diesen Verfahren gewährt.

Des Weiteren wird mit der vorliegenden Novelle dem Umweltanwalt im Genehmigungs- bzw. Änderungsverfahren ein Beschwerderecht an den VwGH gemäß Artikel 131 Abs. 2 B-VG eingeräumt. Dies geschieht im Hinblick darauf, dass im IPPC-Anlagenrecht des Bundes nach dem UVP-G 2000 und dem AWG 2002 der Umweltanwalt stets über ein derartiges Recht verfügt und dient somit dem Zweck der Vereinheitlichung des IPPC-Anlagenrechts.

Ziele:

- Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten
- Umsetzung des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 (Aarhus-Konvention)
- Einführung eines Beschwerderechtes des Umweltanwalts gemäß Artikel 131 Abs. 2 B-VG an den VwGH im Genehmigungs- bzw. Änderungsverfahren.

Alternativen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch die Novelle erfolgt die Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie).

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Wien:

Durch die Novelle sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Wien zu erwarten.

Kosten:

Die Novellierung des Wiener IPPC-Anlagengesetzes dient der formalen Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie. Da seit dem Inkrafttreten des Wiener IPPC-Anlagengesetzes noch kein Verfahren nach diesem Gesetz zu führen war und nach derzeitigem Wissenstand keine Anlagen in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, ist auch durch die Novelle kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu erwarten.

Kosten für den Bund:

Durch das gegenständliche Gesetz sind keine Kosten für den Bund zu erwarten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil

Die vorliegende Novelle dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie, im folgenden: ÖB-RL).

Mit dem Wiener IPPC-Anlagengesetz – WIAG wurde die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie) im Bereich des Bundeslandes Wien umgesetzt. Mit der ÖB-RL wurde die genannte IPPC-Richtlinie in Bezug auf Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten geändert, was nunmehr auch eine Novellierung des WIAG erforderlich macht.

Des weiteren wird mit der vorliegenden Novelle dem Umstand Rechnung getragen, dass Österreich – ebenso wie die anderen EU-Mitgliedstaaten und die Europäische Gemeinschaft - im Juni 1998 das UN/ECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Aarhus-Konvention“) unterzeichnet hat. Die Aarhus-Konvention beinhaltet „drei Säulen“: Die erste Säule behandelt den erleichterten Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über die Umwelt (Artikel 4, 5), die zweite Säule legt eine verbesserte Beteiligung der Öffentlichkeit bei bestimmten umweltbezogenen Entscheidungen fest (Artikel 6, 7 und 8) und die dritte Säule regelt den Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten (Artikel 9).

Somit ist eines der Ziele der Aarhus-Konvention im Rahmen der 2. Säule die Verwirklichung des Rechts der Öffentlichkeit auf Beteiligung an bestimmten Entscheidungsverfahren, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Die Konvention legt diesbezüglich fest, dass die „betroffene Öffentlichkeit“ im Zuge derartiger Verfahren in „sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise“ frühzeitig zu informieren ist. Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch die Behörden angemessen zu berücksichtigen und über das Ergebnis der Entscheidung ist die Öffentlichkeit unverzüglich zu informieren. Gleiches regelt auch die nunmehr umzusetzende ÖB-RL.

Da nach Artikel 2 Z 5 der Aarhus-Konvention sowie nach Artikel 4 Z 1 lit b) der ÖB-RL Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, jedenfalls zur „betroffenen Öffentlichkeit“ zählen, wird mit der vorliegenden Novelle insofern den Anforderungen der 2. Säule der Aarhus-Konvention und der ÖB-RL entsprochen, als eine Erweiterung der Parteistellung im Anlagen-Verfahren nach dem WIAG auf bestimmte Umweltorganisationen erfolgt. Diesen Umweltorganisationen ist nach Artikel 9 Abs. 1 der Aarhus-Konvention und Artikel 4 Z 4 der ÖB-RL Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen, auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle einzuräumen, wenn sie ein ausreichendes Interesse haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern die nationale Rechtsordnung dies als Voraussetzung erfordert. Indem den Umweltorganisationen mit der vorliegenden Novelle die Möglichkeit eröffnet wird, ein Rechtsmittel gegen den Genehmigungsbescheid im IPPC-Anlagenrecht zu

ergreifen sowie Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, werden diese Vorgaben umgesetzt.

Auch die Erweiterung der im Genehmigungsverfahren vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen und der im Zuge eines Genehmigungsverfahrens kundzumachenden Daten dienen der Umsetzung der im Rahmen der 2. Säule der Aarhus-Konvention sowie in der ÖB-RL aufgestellten Forderung nach sachgerechter und rechtzeitiger Information der Öffentlichkeit über das Verfahren.

Letztlich wird mit der vorliegenden Novelle dem Umweltanwalt im Genehmigungs- bzw. Änderungsverfahren ein Beschwerderecht an den VwGH gemäß Artikel 131 Abs. 2 B-VG eingeräumt. Dies geschieht im Hinblick darauf, dass im IPPC-Anlagenrecht des Bundes nach dem UVP-G 2000 sowie dem AWG 2002 der Umweltanwalt stets über ein derartiges Recht verfügt und dient somit dem Zweck der Vereinheitlichung des IPPC-Anlagenrechts.

I. Durch die Novelle werden folgende Bereiche geändert:

1. Es erfolgt die Anpassung des Begriffes „wesentliche Änderung der Anlage“ entsprechend der ÖB-RL
2. Es erfolgt die Erweiterung der im Genehmigungsverfahren vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen und der von der Behörde kundzumachenden Daten entsprechend der ÖB-RL
3. Es erfolgt eine Erweiterung der Parteistellung auf gewisse Umweltorganisationen entsprechend der ÖB-RL und der Aarhus Konvention
4. Es wird auch im Verfahren betreffend die Festlegung neuer Emissionsgrenzwerte für IPPC-Anlagen aufgrund einer erheblichen Umweltverschmutzung die Öffentlichkeitsbeteiligung implementiert; bisher war lediglich ein Auftragsverfahren ohne Einbeziehung der (betroffenen) Öffentlichkeit vorgesehen
5. Dem Umweltanwalt wird im Genehmigungs- bzw. Änderungsverfahren das Recht eingeräumt, Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs. 2 B-VG an den VwGH zu erheben.

II. Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Novelle:

Die Novellierung des Wiener IPPC-Anlagengesetzes dient der formalen Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie. Da seit dem Inkrafttreten des Wiener IPPC-Anlagengesetzes noch kein Verfahren nach diesem Gesetz zu führen war und nach derzeitigem Wissenstand keine Anlagen in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, ist auch durch die Novelle kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu erwarten.

Erläuternde Bemerkungen

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 2 zweiter Satz:

Das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen – LRG-K, BGBl. Nr. 380/1988 trat mit Inkrafttreten des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen – EG-K, BGBl. I Nr. 150/2004 größtenteils außer Kraft. Der Verweis auf das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen war daher entsprechend abzuändern.

Zu § 2 Z 6:

Hierdurch wird Artikel 4 Z 1 lit a der ÖB-RL umgesetzt. Änderungen einer Anlage sind jedenfalls als wesentliche Änderungen zu qualifizieren, wenn sie für sich genommen die Schwellenwerte des § 1 Abs.1 erreichen. Vorhaben, für die an dieser Stelle kein Schwellenwert festgelegt ist, sind wie bisher nur dann als wesentliche Änderung anzusehen, wenn eine Prüfung im Einzelfall ergibt, dass die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann.

Zu § 2 Z 8:

Z 8 definiert Umweltorganisationen als juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die nicht gewinnorientiert arbeiten, sondern deren vorrangiger Zweck der Schutz der Umwelt ist. Die Nennung von Vereinen und Stiftungen schließt Kammern oder andere juristische Personen aus. Organisationen, die sich zwar unter anderem auch, aber nicht in erster Linie dem Umweltschutz widmen, sind von dieser Definition nicht erfasst. Der Schutzzweck ist grundsätzlich den Statuten der Umweltorganisation zu entnehmen.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Liste der mit dem Antrag vorzulegenden Unterlagen wird entsprechend Artikel 4 Z 2 der ÖB-RL erweitert. Neu ist, dass ein Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nunmehr auch die wichtigsten, vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen zu seinem Vorhaben in einer Übersicht zu enthalten hat. Dadurch soll es der Öffentlichkeit ermöglicht werden, sich ein umfassendes Bild über das jeweilige Vorhaben zu machen, um Meinungen und Bedenken äußern zu können. Auf diese Weise wird die Beteiligung der Öffentlichkeit bei Entscheidungen im Sinn des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 (Aarhus-Konvention) sowie im Sinn der ÖB-RL effizienter gestaltet.

Zu § 4 Abs. 2 Z 3, 5 und 6:

In Z 3 wird dem Umweltanwalt im Genehmigungs- bzw. Änderungsverfahren ein Beschwerderecht an den VwGH gemäß Artikel 131 Abs. 2 B-VG eingeräumt. Dies geschieht im Hinblick darauf, dass im IPPC-Anlagenrecht des Bundes nach dem UVP-G 2000 sowie

dem AWG 2002 der Umweltanwalt stets über ein derartiges Recht verfügt und dient somit dem Zweck der Vereinheitlichung des IPPC-Anlagenrechts.

Die Ausdehnung der Parteistellung auf Umweltorganisationen in Z 5 entspricht den Anforderungen der ÖB-RL sowie der 2. Säule der Aarhus-Konvention. Danach sind bestimmte Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, an Entscheidungen betreffend IPPC-Anlagen zu beteiligen. Beteiligung bedeutet in diesem Zusammenhang: frühzeitige Information über das Vorhaben und Zugang zu den Unterlagen, Möglichkeit zur Stellungnahme sowie Information über die Entscheidung. Den betreffenden Umweltorganisationen ist überdies Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen, auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle einzuräumen, wenn sie ein ausreichendes Interesse haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern die nationale Rechtsordnung dies als Voraussetzung erfordert. Es obliegt somit den Mitgliedstaaten, durch nationale Gesetze zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Nichtregierungsorganisationen sich am Verfahren beteiligen können.

Z 5 verlangt, dass sich Umweltorganisationen nur dann am Verfahren beteiligen können, wenn sie in Österreich tätig sind und ihre Gründung zumindest drei Jahre vor der Kundmachung des Vorhabens erfolgt ist. Des weiteren müssen sie, um Parteienrechte ausüben zu können, während der Auflagefrist des Abs. 3 eine schriftliche Stellungnahme abgeben, in der sie Einwendungen gegen das Projekt erheben. Werden innerhalb der Auflagefrist keine schriftlichen Einwendungen erhoben, ist die Umweltorganisation präkludiert.

Die Einführung eines Verfahrens zur Vorab-Zulassung einer Umweltorganisation durch eine zentrale Stelle, welche das Vorliegen aller Voraussetzungen für die Zulassung einer Umweltorganisation mit Bescheid feststellt, erscheint im Anwendungsbereich des WIAG nicht zweckmäßig, da dies im Hinblick auf die geringe Verfahrenszahl (derzeit fallen keine Anlagen in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes) einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen würde.

Z 6 bestimmt, dass sich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch ausländische Umweltorganisationen an österreichischen Verfahren nach dem WIAG beteiligen können.

Zu § 4 Abs. 3:

Entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen im Sinn des Abs. 3 erster Satz sind zB Studien oder Gutachten, die von der Behörde oder vom Antragsteller nach Einbringung des Antrages in Auftrag gegeben wurden und die sich auf das zu genehmigende Projekt beziehen.

Durch die neue Z 4 erfolgt die Umsetzung von Artikel 4 Z 3 lit a) der ÖB-RL, wonach der betroffenen Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit einzuräumen ist, sich an einem Verfahren betreffend eine Anlage iSd IPPC-RL zu beteiligen. Für diese Beteiligung gilt das in Anhang II (neuer Anhang V) zur ÖB-RL genannte Verfahren. Z 1 lit d) des Anhangs II zur ÖB-RL sieht vor, dass die Öffentlichkeit frühzeitig über die Art möglicher Entscheidungen oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf informiert werden muss. Es ist demnach bereits in der Kundmachung darauf hinzuweisen, dass eine allfällige Entscheidung in Bescheidform zu erfolgen hat.

Zu § 4 Abs. 3a:

Andere als die in Abs. 3 genannten Informationen, die der Behörde erst nach der Bekanntmachung des Genehmigungsantrages in der in Abs. 3 vorgesehenen Form vorliegen, sind gemäß Abs. 3a aufzulegen, wobei eine eigene Bekanntmachung dafür nicht mehr erforderlich ist.

Zu § 5 Abs. 3:

Diese Änderung erfolgt in Umsetzung von Artikel 4 Z 3 lit b) ÖB-RL. Da eine Begründung der Entscheidung sowie das Eingehen auf die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der rechtlichen Beurteilung ohnedies Bestandteil jedes Genehmigungsbescheides sind, dient diese Bestimmung lediglich der Klarstellung und führt zu keinem Mehraufwand der Behörde.

Zu § 6 Abs. 6 bis 8:

Gemäß Artikel 4 Z 3 lit a) der ÖB-RL muss bei der Festlegung neuer Emissionsgrenzwerte für IPPC-Behandlungsanlagen aufgrund einer erheblichen Umweltverschmutzung die Öffentlichkeit einbezogen werden. Des weiteren müssen Nichtregierungsorganisationen Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis haben. Bisher war im WIAG zur Festlegung neuer Emissionsgrenzwerte ein Auftragsverfahren ohne Einbeziehung der Öffentlichkeit und ohne Einbeziehung anderer, vom Antragsteller verschiedene, Parteien vorgesehen.

Nunmehr soll der Inhaber der IPPC-Anlage verpflichtet werden, für die Genehmigung seines Sanierungsprojektes einen Antrag gemäß § 4 (wesentliche Änderung, siehe auch § 3), zu stellen, um die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Parteistellung der Nichtregierungsorganisationen im Verfahren betreffend die Aktualisierung der Genehmigung zur Festlegung neuer Emissionsgrenzwerte sicherzustellen.

Bei Beeinträchtigung absoluter Rechte sowie bei Nichteinhaltung der Fristen zur Umsetzung der genehmigten Maßnahmen nach Abs. 7 besteht nach Abs. 8 die Möglichkeit, die ursächliche Anlage oder den ursächlichen Anlagenteil zu schließen.

Zu § 13 Abs. 1 Z 4:

Die Strafbestimmungen werden an die Bestimmungen der Novelle angepasst.

**Gesetz mit dem das Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
(Wiener IPPC-Anlagengesetz – WIAG) geändert wird**

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

E n t w u r f der Novelle des Wiener IPPC-Anlagengesetz

G e l t e n d e s R e c h t

Wiener IPPC-Anlagengesetz, LGBl für Wien Nr. 31/2003

<p>1. § 1 Abs. 2 zweiter Satz lautet:</p> <p>„Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jedenfalls Anlagen ausgenommen, deren Errichtung und deren wesentliche Änderung einer Genehmigung nach der Gewerbeordnung 1994, nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 oder nach dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen bedürfen.“</p>	<p>§ 1 Abs. 2 zweiter Satz:</p> <p>Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jedenfalls Anlagen ausgenommen, deren Errichtung und deren wesentliche Änderung einer Genehmigung nach der Gewerbeordnung 1994, nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 oder nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen bedürfen.</p>
<p>2. In § 2 Z 1 wird vor dem Strichpunkt folgender Satzteil eingefügt:</p> <p>„1. „IPPC-Richtlinie“ die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996 S 26 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 vom 25.6.2003, S 17“</p>	<p>§ 2 Z 1:</p> <p>1. „IPPC-Richtlinie“ die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996 S 26;</p>

<p>3. In § 2 wird der Strichpunkt nach Z 6 durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz hinzugefügt:</p> <p>„6. „Änderung einer Anlage“ eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, die Auswirkungen auf die Umwelt haben kann; eine wesentliche Änderung ist eine Veränderung der Anlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Mensch oder die Umwelt haben kann. Als wesentliche Änderung gilt jedenfalls jede Änderung oder Erweiterung des Betriebes, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Schwellenwerte des § 1 Abs. 1 erreicht;“</p>	<p>§ 2 Z 6:</p> <p>6. „Änderung einer Anlage“ eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, die Auswirkungen auf die Umwelt haben kann; eine wesentliche Änderung ist eine Veränderung der Anlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Mensch oder die Umwelt haben kann;</p>
<p>4. In § 2 wird der Punkt nach Z 7 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 8 angefügt:</p> <p>„8. „Umweltorganisation“ ein Verein oder eine Stiftung, der/die als vorrangigen Zweck den Schutz der Umwelt hat und gemeinnützige Ziele verfolgt.“</p>	<p>§ 2:</p> <p>In diesem Gesetz bedeutet:</p> <p>1. bis 6. ...</p> <p>7. ...das Wasser oder den Boden.</p>
<p>5. In § 4 Abs. 1 wird das „und“ am Ende der Z 10 durch einen Beistrich ersetzt sowie die Z 11 gestrichen und folgende Z 11 und 12 werden angefügt:</p> <p>„11. die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht und</p> <p>12. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben gemäß Z 1 bis 11.“</p>	<p>§ 4 Abs. 1:</p> <p>Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 3 Abs. 1 hat folgende Angaben zu enthalten:</p> <p>1. bis 9. ...</p> <p>10. ... oder Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept) und</p> <p>11. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben gemäß Z 1 bis 10.</p>
<p>6. In § 4 Abs. 2 lauten Z 3 und 4 und folgende Z 5 und 6 werden angefügt:</p> <p>„(2) Parteistellung haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Antragsteller, 2. der Grundeigentümer, falls er nicht Antragsteller ist, 3. die Umweltschutzbehörde mit dem Recht, die Einhaltung von Umweltvorschriften im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs. 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, 4. alle Personen, denen nach den gemäß § 9 anzuwendenden anderen landesrechtlichen Vorschriften Parteistellung zukommt, 	<p>§ 4 Abs. 2:</p> <p>(2) Parteistellung haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Antragsteller, 2. der Grundeigentümer, falls er nicht Antragsteller ist, 3. die Umweltschutzbehörde und 4. alle Personen, denen nach den gemäß § 9 anzuwendenden anderen landesrechtlichen Vorschriften Parteistellung zukommt.

<p>5. Umweltorganisationen, sofern sie im Zeitpunkt der Kundmachung des Vorhabens nach Abs. 3 in Österreich seit mindestens drei Jahren tätig sind und soweit sie während der Auflagefrist gemäß Abs. 3 schriftlich Einwendungen erhoben haben. Diese Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltvorschriften im Verfahren geltend machen, Rechtsmittel ergreifen und Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs. 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof erheben, sowie</p> <p>6. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat; diese können die Rechte gemäß Z 5 zweiter Satz wahrnehmen, wenn ein Verfahren gemäß Abs. 5 bis 6 durchgeführt wird, sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates erstrecken, für deren Schutz die betreffende Umweltorganisation eintritt, sich die Umweltorganisation im anderen Staat an einem Genehmigungsverfahren über die Errichtung, den Betrieb oder eine wesentliche Änderung einer IPPC-Anlage beteiligen könnte und spätestens am Tag des Fristablaufes gemäß Abs. 6 schriftlich Einwendungen erhoben wurden.“</p>	
<p>7. § 4 Abs. 3 lautet und folgender Abs. 3a wird angefügt:</p> <p>„(3) Die Behörde hat einen Antrag gemäß Abs. 1 und die wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen, welche der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegen, sechs Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage ist durch Anschlag an der Amtstafel bei der Behörde sowie durch Verlautbarung in einer für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung kundzumachen. Diese Kundmachung hat jedenfalls zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens, 2. Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme, 3. einen Hinweis auf die gemäß Abs. 4 jedermann offen stehende Möglichkeit zur Stellungnahme, 4. einen Hinweis auf die Art der möglichen Entscheidungen oder, soweit vorhanden, auf die Einsichtnahmemöglichkeit in den Entscheidungsentwurf, wobei Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren sind und 5. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Tatsache, dass 	<p>§ 4 Abs. 3:</p> <p>(3) Die Behörde hat einen Antrag gemäß Abs. 1 sechs Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage ist durch Anschlag an der Amtstafel bei der Behörde sowie durch Verlautbarung in einer für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung kundzumachen. Diese Kundmachung hat jedenfalls zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens, 2. Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme und 3. einen Hinweis auf die gemäß Abs. 4 jedermann offen stehende Möglichkeit zur Stellungnahme.

<p>grenzüberschreitende Konsultationen gemäß Abs. 6 durchzuführen sind.</p> <p>(3a) Andere als die in Abs. 3 genannten Informationen, die für die Entscheidung von Bedeutung sind und die erst zugänglich werden, nachdem die betroffene Öffentlichkeit nach Abs. 3 informiert wurde, sind in der Folge während des Genehmigungsverfahrens zur Einsichtnahme bei der Behörde aufzulegen. “</p>	
<p>8. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„ (3) Die Behörde hat eine Entscheidung gemäß Abs. 1 sechs Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage ist durch Anschlag an der Amtstafel bei der Behörde sowie durch Verlautbarung in einer für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung kundzumachen. Die Entscheidung gemäß Abs. 1 hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.“</p>	<p>§ 5 Abs. 3:</p> <p>(3) Die Behörde hat eine Entscheidung gemäß Abs. 1 sechs Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage ist durch Anschlag an der Amtstafel bei der Behörde sowie durch Verlautbarung in einer für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung kundzumachen.</p>
<p>9. In § 6 lautet Abs. 6 und folgende Abs. 7 und 8 werden angefügt:</p> <p>„(6) Die Behörde hat auch vor Ablauf der Zehnjahresfrist entsprechende Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 mit Bescheid vorzuschreiben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich wesentliche Veränderungen des Standes der Technik ergeben haben, die eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen oder 2. die Betriebssicherheit der Anlage die Anwendung anderer Techniken erfordert. <p>(7) Sofern die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung so stark ist, dass neue Emissionsgrenzwerte festgelegt werden müssen, hat die Behörde den Inhaber der Anlage zur Vorlage eines Sanierungskonzeptes als Genehmigungsantrag gemäß § 4 innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Im Genehmigungsbescheid ist eine Baubeginn- und Bauvollendungsfrist für die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen festzulegen.</p> <p>(8) Ist die Umweltverschmutzung so erheblich, dass die Gesundheit, das Leben oder das Eigentum nicht hinreichend geschützt sind, oder werden die im Genehmigungsbescheid festgesetzten Baubeginn- oder</p>	<p>§ 6 Abs. 6:</p> <p>(6) Die Behörde hat auch vor Ablauf der Zehnjahresfrist entsprechende Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 mit Bescheid vorzuschreiben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich wesentliche Veränderungen des Standes der Technik ergeben haben, die eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen oder 2. die Betriebssicherheit der Anlage die Anwendung anderer Techniken erfordert oder 3. die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung so stark ist, dass neue Emissionsgrenzwerte festgelegt werden müssen.

<p>Bauvollendungsfristen ungeachtet wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen nicht eingehalten, so hat die Behörde die Schließung der Anlage oder der Anlagenteile, von der oder denen die Umweltverschmutzung ausgeht, zu verfügen. Die Verfügung ist aufzuheben, wenn die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen abgeschlossen sind.“</p>	
<p>10. § 13 Abs. 1 Z 4 lautet: „4. entgegen § 6 Abs. 1 oder 3 die unverzüglich erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Stand der Technik nicht trifft oder gemäß § 6 Abs. 7 der Antragspflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;“</p>	<p>§ 13 Abs. 1: Wer 1. bis 3. ... 4. entgegen § 6 Abs. 1 oder 3 die unverzüglich erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Stand der Technik nicht trifft; 5. bis 7. ... begeht...eine Verwaltungsübertretung...</p>